

GEMEINDE VETTWEIß

Bebauungsplan Ke-3 "Lüxheimer Weg" in Vettweiß-Kelz

CEF-MAßNAHMENPLANUNG FÜR DIE FELDLERCHE (*ALAUDA AR- VENSIS*)

Auftraggeber:

**F&S concept Projektentwicklung GmbH & Co. KG
Otto-Lilienthal-Straße 34
53879 Euskirchen**

März 2019

Bearbeitung:

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim
Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15
info@ginster-meckenheim.de

Bearbeitung: BSc. –Ing. Landschaftsarchitektur Claudius Fricke

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2	LAGE DER CEF-MAßNAHMENFLÄCHE	1
3	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	2
4	VORGEZOGENE AUSGLEICHSMABNAHME	4
5	ZUSAMMENFASSUNG.....	6

QUELLEN 7

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Verortung der Maßnahmenfläche im großräumigen Kontext (unmaßstäbliche Darstellung).....	2
---------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG	3
-----------------------------------------------------------------------------	---

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die F&S concept Projektentwicklung GmbH & Co. KG plant die Aufstellung des Bebauungsplans Ke-3 "LUXHEIMER WEG" um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von bis zu 65 Einfamilienhäusern zu schaffen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde durch das BÜRO KREUTZ (2018) eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) der Stufe II durchgeführt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde durch die avifaunistischen Erfassungen im Rahmen der ASP ein Revier der Feldlerche nachgewiesen. Zur Vermeidung eines Verbotstatbestands gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist demnach eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme durchzuführen, um den Verlust eines Fortpflanzungs- und Ruhehabitats im räumlich-funktionalen Kontext gemäß § 44 (5) BNatSchG vor Umsetzung der Planung auszugleichen.

Im Folgenden finden eine Erläuterung zur Anlage des Biotops sowie eine Darstellung der CEF-Maßnahme für die Feldlerche statt.

2 LAGE DER CEF-MAßNAHMENFLÄCHE

Die Maßnahmenfläche liegt in der ackerbaulich genutzten Feldflur östlich des Siedlungsbereiches von Kelz (Kreis Düren, Nordrhein-Westfalen). Die Flächeninanspruchnahme erfolgt in der Gemarkung Kelz, Flur 4, Flurstück 64 auf einer rund 1 ha großen Fläche.

Die Maßnahmenfläche wird intensiv ackerbaulich genutzt; im großräumigen Kontext setzt sich diese Nutzungsart mit wiederholt eingestreuten Siedlungsbereichen fort.

Südlich wird die Maßnahmenfläche durch einen begrünten Landwirtschaftsweg begrenzt; nördlich verläuft der LUXHEIMER WEG von westlicher in östliche Richtung.



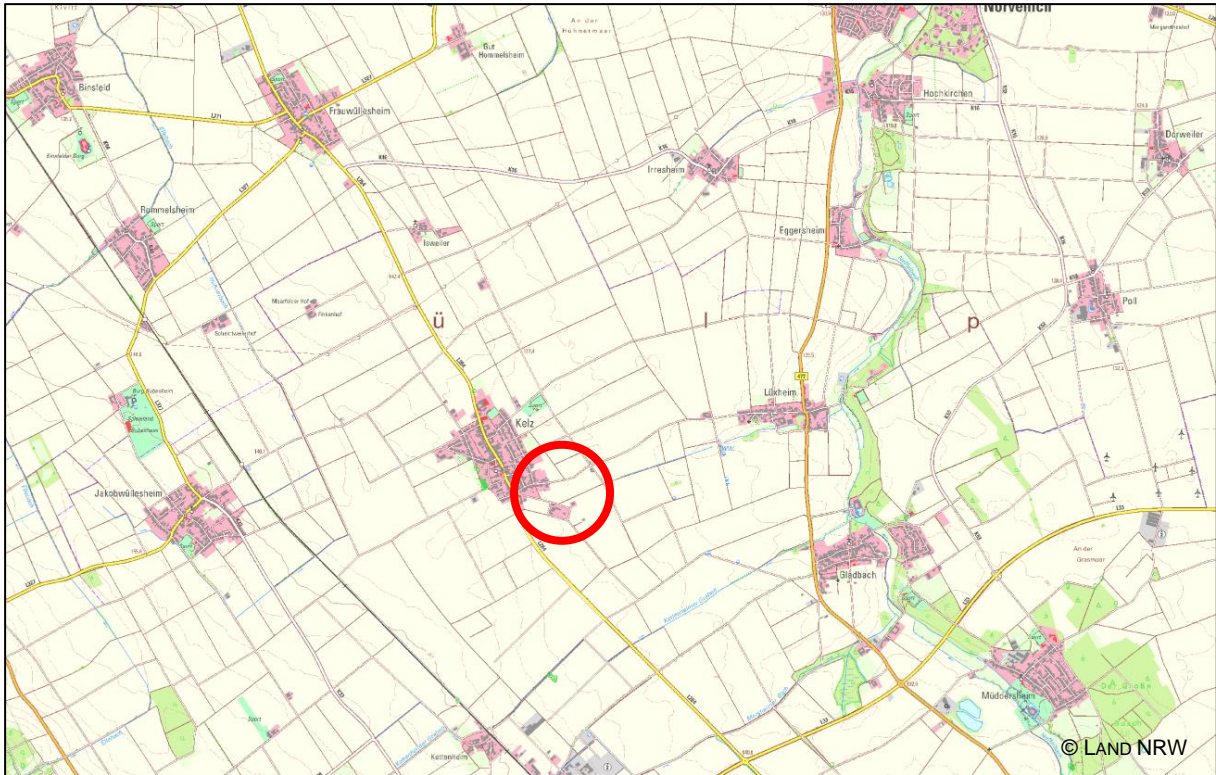


Abbildung 1: Verortung der Maßnahmenfläche im großräumigen Kontext (unmaßstäbliche Darstellung)

3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das deutsche Artenschutzrecht gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fordert neben dem allgemeinen Artenschutz (Verbot von mutwilliger Beunruhigung, Fangen, Töten oder Verletzen bzw. der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensstätten ohne vernünftigen Grund) einen weitergehenden Schutz der "Besonders geschützten Arten" sowie der "Streng geschützten Arten". Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren sind auch die Artenschutzbelange zu prüfen.

Die Einordnung in streng geschützte und besonders geschützte Arten bezieht sich auf verschiedene Verordnungen und Richtlinien auf Bundes- und EU-Ebene und richtet sich nach der Auflistung in den Anhängen der EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV), der EU-Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) sowie der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Alle "Streng geschützten Arten" werden zugleich als "Besonders geschützte Arten" geführt. Einen Überblick gibt Tab. 1.

Tabelle 1: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG

Einordnung	Streng geschützte Arten	Besonders geschützte Arten
Bezug	Anhang A der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV	Anhang A oder B der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Europäische Vogelarten nach VS-RL Anlage 1 Spalte 2 der BArtSchV

Für "Besonders geschützte Arten" gilt gemäß § 44 (1) Nr. 1 u. 3 BNatSchG ein Zugriffsverbot (nachstellen / fangen / verletzen / töten / entnehmen, beschädigen oder zerstören der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten).

Der Schutz für "Streng geschützte Arten" und der Europäischen Vogelarten¹ wird in § 44 (1) Nr. 2 um das Verbot der erheblichen Störung während der "Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten" erweitert. Als erheblich wird eine Störung definiert, wenn sich dadurch "der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert".

In § 44 (5) Satz 5 BNatSchG werden die nur nach nationalem Recht besonders geschützten Arten, d. h. alle geschützten Arten außer den europäisch geschützten Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und Europäischen Vogelarten, bei Eingriffen und Vorhaben von den artenschutzrechtlichen Verboten pauschal freigestellt.

§ 44 (5) BNatSchG eröffnet weiterhin die Möglichkeit der Freistellung von den Bestimmungen des Artenschutzes für Vorhaben im Sinne des § 18 BNatSchG, die nach den entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind. Für die Zulassung sind zunächst Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen zu prüfen. Der Eingriff ist zu untersagen, wenn Beeinträchtigungen nicht vermeidbar, ausgleichbar und ersetzbar sind und die Belange von Natur und Landschaft in der Abwägung vorgehen. Für die Freistellung von den artenschutzrechtlichen Verboten muss über die naturschutzrechtliche Genehmigung hinaus der Nachweis erbracht werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Stehen Ausweichhabitate zur Verfügung, ist zu prüfen, ob die betroffenen Populationen diese nutzen können und somit in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand verbleiben. Kann dies nicht ausreichend und

¹ Europäische Vogelarten sind gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

langfristig gewährleistet werden, sind geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen, deren Wirksamkeit nachzuweisen ist.

Die sogenannten **Zugriffsverbote**, die als Schutzinstrumente für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten fungieren, sind im § 44 Abs. 1 BNatSchG verankert. Bei der Durchführung der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die ersten vier Verbote zu beachten, welche wie folgt lauten:

„§44 (1) BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote

Es ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)“.

4 VORGEZOGENE AUSGLEICHSMABNAHME

Aufgrund des durch das BÜRO KREUTZ nachgewiesenen Feldlerchenreviers im Geltungsbereich des Bebauungsplans Ke-3 ist im räumlich-funktionalen Kontext eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (sog. CEF-Maßnahme) gemäß § 44 (5) BNatSchG für den Erhalt einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Feldlerche durchzuführen. Die Maßnahme orientiert sich an den Vorgaben des Leitfadens "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" (MKUNLV 2012) für die Feldlerche und den Vorgaben des "Anwenderhandbuches Vertragsnaturschutz" (LANUV 2017). Die CEF-Maßnahme muss vor dem Einsetzen der Flächeninanspruchnahme durch den Bebauungsplan abgeschlossen sein, um einen lückenlosen Übergang in der Besiedlung des alternativen Habitats für das Feldlerchenpaar zu gewährleisten.

Auf einer rund 1 ha großen Ackerfläche soll ein doppelter Saatreihenabstand im Winter- und Sommergetreide angelegt werden.

Die Maßnahmenfläche befindet sich im mittelbaren Umfeld des Siedlungsbereiches von Kelz. Da die Feldlerche bei der Auswahl ihres Fortpflanzungshabitats Abstände von 50-160 m zu derartigen Vertikalstrukturen einhält, wird die Maßnahmenfläche möglichst weit vom Siedlungsbereich entfernt positioniert. Die Verortung ist demnach gemäß der Darstellung in Karte 1 (s. Anhang I) durchzuführen.

Doppelter Saatreihenabstand im Winter- und Sommergetreide

Die mit Winter- oder Sommergetreide eingesäte Fläche ist mit einem im Mittel 20 cm breiten Saatreihenabstand herzustellen. Die Fläche darf erst ab dem 30.06. abgeerntet werden; bei Wintergerste ist der früheste Erntezeitpunkt auf den 20.06. terminiert. Falls Sommergetreide angebaut wird, ist eine vorgelagerte Stoppelbrache bis zum 28.02. ohne Herbizideinsatz empfehlenswert. Eine Untersaat ist auf der Fläche nicht möglich.

Durch den doppelten Saatreihenabstand ergeben sich wärmere und trockenere Verhältnisse auf dem Getreideacker. Mit dem Verzicht von Herbiziden wird ein höheres Nahrungsangebot erreicht. Diese Gegebenheiten bewirken deutlich bessere Entwicklungsmöglichkeiten für die diesjährigen Feldlerchen. Diese Art der Flächenbewirtschaftung erhöht generell die Habitatqualitäten für die Feldlerche; zudem ergeben sich zusätzliche Habitate für weitere Arten der offenen Feldflur wie Grauammer, Rebhuhn und Schafstelze.

Generelles zu der Maßnahmenfläche

Auf der Maßnahmenfläche ist ein genereller Einsatz von Düngemitteln und Bioziden untersagt. Aufgrund von Erfahrungswerten der Biologischen Station des Kreises Düren e.V. kann der Einsatz eines gezielt wirkenden Herbizids bei unerwünschtem, hohem Auftreten von Problemkräutern den naturschutzfachlichen Wert der Maßnahmenfläche gezielt steigern. Die Maßnahmenfläche kann im Rotationsverfahren jährlich neu angelegt werden.

Jegliche weitere anthropogene Einflussnahme wie das Befahren, bewirtschaften oder eine Beikrautregulierung ist während des Zeitraums vom 01.04. bis 30.06. bzw. 20.06. (Erntezeitpunkt der Wintergerste) untersagt.

Für die Pflege der Maßnahmenfläche gilt, dass die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Düren von den oben aufgeführten Inhalten abweichende Vorgaben machen kann, um den naturschutzfachlichen Wert der Flächen zu erhalten/optimieren.

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren können alternative Feldfrüchte angebaut werden, sofern jene die Habitatqualitäten der Feldlerche nicht beeinträchtigen.

Die Maßnahmenfläche ist in der Karte 1 "CEF-Maßnahmenplanung für die Feldlerche (*Alauda arvensis*)" dargestellt (s. Anhang I).

5 ZUSAMMENFASSUNG

Die F&S concept Projektentwicklung GmbH & Co. KG plant die Aufstellung des Bebauungsplans Ke-3 "Lüxheimer Weg" um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von bis zu 65 Einfamilienhäusern zu schaffen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde durch das BÜRO KREUTZ (2018) eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) der Stufe II durchgeführt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde durch die avifaunistischen Erfassungen im Rahmen der ASP ein Revier der Feldlerche nachgewiesen.

Zur Vermeidung eines Verbotstatbestands gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme durchzuführen, die sich aus der Anwendung eines doppelten Saatreihenabstands im Sommer- und Wintergetreide sowie spezifischen Bewirtschaftungsbeschränkungen zusammensetzt. Mit der Anwendung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme wird vermieden, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplans ein Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG eintritt.

Meckenheim, im März 2019

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim
Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15
info@ginster-meckenheim.de



(B. Sc. Claudius Fricke)

QUELLEN

BÜRO KREUTZ 2018: Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II; Bebauung LUXHEIMER WEG in VETTHEIß-KEITZ. Stand: 20.09.2018. Aachen

LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2017: Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz. Stand: September 2017. Recklinghausen

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN 2012: Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Stand: 20.08.2012

